
3541/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.01.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3575/J vom 4. November 2005 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Wohnbauforschungsprojekt Neumarkt II/C, F519 - Missprojekt Solaranlage - Ausbuchung des offenen Darlehens?, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass der in der vorliegenden Anfrage erfolgte Vorwurf der ungleichen Behandlung der beiden Förderungsfälle, Wohnbauforschungsprojekte Steiermark Gartenstadt Puchenu und Salzburg Neumarkt durch den Bund, schon deshalb unzutreffend ist, weil bei beiden Projekten unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen.

Während im Förderungsfall Puchenu bereits nach der ersten Heizperiode die mangelnde Funktion der Solaranlage bemängelt wurde, erfolgte im Förderungsfall Neumarkt die Feststellung, dass die Solaranlagen die geplanten

Vorgaben erfüllen. Demzufolge sah sich das Bundesministerium für Finanzen im Falle Puchenau im Jahr 1992 unter Geschäftszahl 37 1301/5-II/8/91 (Akt wurde bereits skartiert) veranlasst, der beantragten Umwandlung eines Teils des Förderdarlehens in Höhe von ATS 10 Mio. in einen nicht rückzahlbaren Förderzuschuss zuzustimmen.

Im Förderungsfall Neumarkt hat jedoch die Solaranlage ab Inbetriebnahme funktioniert und wurde erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren durch eine Pelletsheizung ersetzt. Aus diesem Grund konnte das Bundesministerium für Finanzen dem im Jahre 2004 erfolgten Ansinnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf gänzlichen/teilweisen Verzicht auf das aushaftende Förderungsdarlehen nicht zustimmen (Geschäftszahl 11 3004/14-II/10/04), da die einschlägigen Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes und Bundeshaushaltsgesetzes unter diesen Voraussetzungen die Umwandlung eines Darlehens bzw. einen Forderungsverzicht des Bundes nicht vorsehen.

Zu 1. und 2.:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass diese Fragen bereits vom Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Martin Bartenstein, im Rahmen der parlamentarischen Anfrage Nr. 2947/J vom 27. April 2005 beantwortet wurden. Es kann daher nur neuerlich darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Jahr 1991 an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten ist, von dem Gesamtdarlehen in Höhe von ATS 21,175.801,82 einen Betrag von ATS 10,000.000,- in Anwendung des § 21 Abs. 2 Forschungsförderungsgesetzes in einen nichtrückzahlbaren Betrag umzuwandeln. Das Bundesministerium für Finanzen hat diesem Begehre Rechnung getragen, da das Förderziel der Herstellung einer funktionsfähigen Solaranlage bereits

vom Anfang an nicht erfüllt war. Die Anwendung des § 61 Bundeshaushaltsgesetz war nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Förderungsabwicklung betrifft den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworte.

Zu 4. und 5.:

Bei der Beurteilung des im Jahr 2004 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an das Bundesministerium für Finanzen herangetragenen Ersuchens, eine Umwandlung des Förderdarlehens nach § 21 Forschungsförderungsgesetz zu ermöglichen, ging das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass der gewünschte Erfolg - Herstellung einer funktionsfähigen Solaranlage - erreicht wurde.

Wenn die Laufzeit der Förderungsrückzahlung über die Lebensdauer des geförderten Gegenstandes bzw. der geförderten Anlagen hinausgeht, ist dies noch kein Grund für eine Umwandlung des Förderdarlehens, zumal bereits zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung den Förderungsempfängern bekannt war, dass die Darlehenslaufzeit über die Lebensdauer der geförderten Anlagen hinausgeht.

Die Tatbestände des § 21 Abs. 2 Forschungsförderungsgesetz - ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht er-

reicht werden konnte - sowie der nach § 61 Bundeshaushaltsgesetz vorgesehenen Einstellung der Einziehung der Forderung bzw. des nach § 62 Bundeshaushaltsgesetz vorgesehenen Verzichts auf die Forderung des Bundes finden im vorliegenden Fall keine Anwendung, da die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu 6. und 7.:

Obwohl eine diesbezügliche Entscheidung beim Bundesministerium für Finanzen derzeit nicht ansteht, da ein derartiger Antrag - der an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu richten wäre, das in weiterer Folge das Bundesministerium für Finanzen einzubeziehen hätte - nicht vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Ausbuchung des offenen Darlehens als verlorener Zuschuss nicht zu erwarten ist.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim Projekt in Puchenau um eine Anlage die nie funktioniert hat. Beim Projekt in Neumarkt hingegen hat die Anlage funktioniert und ist erst nach Ende ihrer projektierten Lebensdauer durch eine andere Anlage ersetzt worden. Die unterschiedlichen Zeiträume für die Lebensdauer der Anlage und die Darlehensrückzahlung waren von Beginn des Projektes an bekannt und begründen, wie bereits dargelegt wurde, keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Forderungsverzicht seitens des Bundes.

Zu 8. und 9.:

Da der Bund weder bei der Planung noch bei der Ausführung des Werkes eingebunden war sondern lediglich eine Förderung gewährte, wären Aussagen des Bundesministeriums für Finanzen über allfällige

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bauträger verfehlt. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. dem Bund sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.